

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band: 161 (1995)
Heft: 5

Rubrik: Bericht aus dem Bundeshaus

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rüstungsprogramm 1995: Drohnen und Schwimmbrücke

Der Bundesrat hat am 13. März 1995 das Rüstungsprogramm 1995 verabschiedet, mit dem folgendes Material zur Beschaffung beantragt wird:

	Mio. Fr.
■ Integriertes Militärisches Fernmelde-system	258,5
■ 4 Aufklärungsdrohnensysteme 95	350,0
■ Kampfwertsteigerung von 165 Panzerhaubitzen M-109 .	300,0
■ Hohlladungspatronen 95 zur Panzerfaust	134,0
■ Schwimmbrücken 95	211,0
■ 750 Schiess-Simulatoren für die Panzerfaust	61,5
■ Material für das Katastrophenhilfe-regiment	27,0
Total	1342,0

Das **Integrierte Militärische Fernmelde-system (IMFS)** ist ein autonomes und automatisches, grösstenteils auf Richtstrahlverbindungen basierendes Telekommunikationssystem für die Armeekorps, Divisionen und Brigaden. Mit dem Rüstungsprogramm 95 werden die automatischen Vermittler, rund die Hälfte aller Endgeräte und die Logistikkittel beschafft; weiteres Material soll mit späteren Rüstungsprogrammen beantragt werden.

Das Programm beantragt im weitem die Beschaffung von **vier Aufklärungsdrohnensystemen Ranger 95 (ADS 95)**. Dabei handelt es sich um unbemannte, ferngesteuerte Kleinflugzeuge, die mit hochsensiblen Video- und Infrarotkameras ausgerüstet sind. Damit erhält die Führung eine neue Dimension: In einem Kommandoposten werden inskünftig bei Tag und Nacht Live-Bilder über Schauplätze verfügbar sein, die bis zu

100 Kilometer entfernt sind. Die Artillerie kann beispielsweise mit den Drohnen Ziele aufklären, das Feuer leiten und seine Wirkung beurteilen, ohne dass Beobachter in die Nähe der Ziele beordert werden müssen. Die Drohnen können aber auch zur Bewältigung von zivilen Katastrophen eingesetzt werden. Die vier Systeme, die aus insgesamt **28 Flugkörpern** bestehen, werden in den Jahren 1998 und 1999 ausgeliefert.

Von den 581 in der Armee vorhandenen **Panzerhaubitzen M-109** soll eine erste Tranche von 165 Geschützen so modernisiert werden, dass sie wieder für viele Jahre den Anforderungen genügen. Die **Kampfwertsteigerung** umfasst drei Bereiche: Steigerung der Feuerkraft, Verbesserung der Überlebensfähigkeit, Erhöhung der Zuverlässigkeit und der Unterhaltsfreundlichkeit. Die Schussdistanz wird durch eine Verlängerung des Rohrs vergrößert, die

Schusskadenz mit einer modifizierten Ladevorrichtung gesteigert und die Munitionsautonomie u. a. durch den Anbau eines Ladungsmagazins am Turmheck erhöht. Die Überlebensfähigkeit wird vor allem dank einer modernen Navigations- und Positionierungsanlage verbessert. Die Ablieferung der verbesserten Geschütze erfolgt in den Jahren 1998 bis 2000.

Für die **Panzerfaust** wird eine neue Munition, die **Hohlladungspatrone 95**, beschafft, die analog der verbesserten Munition zur Panzerabwehrwaffe Dragon nach dem Tandem-Prinzip funktioniert, d.h. zwei Hohlladungen enthält, und auch Reaktiv- und Verbundpanzerungen zu durchschlagen vermag. Die Ablieferung setzt 1996 ein.

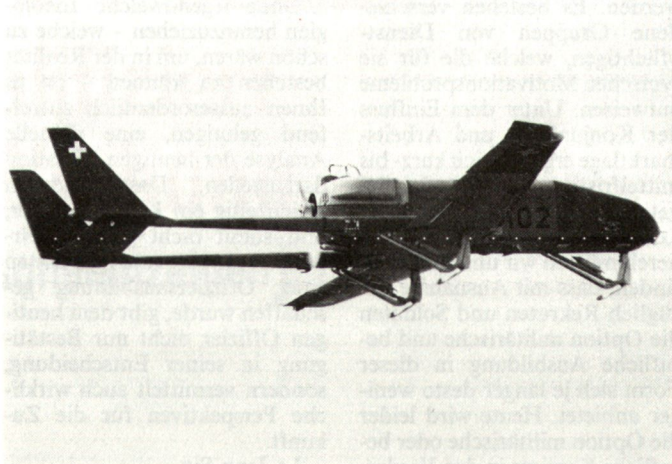
Als Ersatz der Schlauchbootbrücken 61 werden moderne **Schwimmbrücken** beschafft, die vor allem den Panzerverbänden dienen, die auf rasch herstellbare Flussübergänge angewiesen sind; eine hundert Meter lange Brücke, die schwere Kampf-



Kampfwertsteigerung Panzerhaubitze M-109. Äussere Merkmale: längeres Geschützrohr, Flecktarnanstrich und «Rucksack» am Turmheck, welcher ermöglicht, mehr Munition mitzuführen.



Schwimmbrücke 95. Verschieben des eingewässerten Moduls an die Brückenbaustelle.



Aufklärungsdrohnensysteme 95 Ranger (ADS 95). Aufklärungsdrohne Ranger mit eingeklappten Landekufen.



Schwimmbrücke 95. Sattelmotorfahrzeug mit Brückenmodul.

panzer trägt, kann in weniger als einer Stunde gebaut werden. Das Material kann auch zum Bau von Fähren, beispielsweise bei zivilen Katastrophen verwendet werden. Die neue Brücke wird in den Jahren 1997 und 1998 ausgeliefert (siehe Artikel Seite 6).

Eine weitere Tranche von **750 Schiess-Simulatoren** für die **Panzerfaust und Material für das Katastrophenhilferegiment** ergänzen das Rüstungsprogramm 1995. Das letztere wird in modernen, genormten **Wechselbehältern** untergebracht, die mit wenigen Spezialfahrzeugen rasch an den Einsatzort gebracht werden können. Jedes Bataillon erhält elf solche Behälter mit unterschiedlichem Inhalt, von denen zwei doppelt vorhanden sind (siehe Artikel Seite 16).

Bauprogramm 1995: Ausbildung im Vordergrund

Am 20. März 1995 hat der Bundesrat zuhanden der eidgenössischen Räte seine Botschaft über militärische Bauten (militärisches Bauprogramm 1995) verabschiedet, die Verpflichtungskredite im Gesamtbetrag von **158,93 Millionen Franken** umfasst.

Den Hauptanteil des Programms (89,39 Millionen Franken) stellen die **Bauten für die Ausbildung** dar. Davon entfallen 58,29 Millionen Franken auf **Kasernensanierungen**, insbesondere auf den Waffenplätzen **Brugg** und **St. Luzisteig**. 31,1 Millionen Franken dienen der Verbesserung der Ausbildungsmöglichkeiten: in **Kriens** für den Bau von Simulatoren-Gebäuden für die Führungsausbildung und in **Frauenfeld** für die Schiessausbildung der Panzerartillerie. Die Investitionen für Simulatoren sind indirekte Beiträge an den Umweltschutz, weil damit auf Scharfschiessübungen und Manöver weitgehend verzichtet werden kann.

Mit der Beschaffung des **Kampfflugzeugs F/A-18** werden in einer zweiten Bauetappe 66,34 Millionen Franken für Strukturanpassungen, hauptsächlich auf den Militärflugplätzen **Interlaken** und **Buchs**, investiert. Im weitem enthält das Programm einen Zusatzkredit von 1,2 Millionen Franken für Gebäulichkeiten auf dem Waffenplatz **Airolo**. Dieses Projekt wurde 1990 bewilligt.

Bauerschwernisse und zwingende Projektänderungen sind die Gründe für den Zusatzkredit. Trotz gesunkenem Baukostenindex seit 1991 sind schliesslich teuerungsbedingt 2 Millionen Franken für Bauten notwendig, deren Ausführung noch bei steigenden Preisen begonnen wurde.

Den Anforderungen des **Natur- und Umweltschutzes** wird bei allen Vorhaben gebührend Rechnung getragen. Um Nutzungskonflikte auf ein Minimum zu reduzieren, wird der Eingliederung der Bauten in die Umwelt durch geeignete Standortwahl und sorgfältige Projektgestaltung grosse Beachtung geschenkt. Dies gilt auch für die Anpassung militärischer Objekte und Anlagen an die Auflagen von Gewässer- und Umweltschutzgesetzgebung. Zunehmend schlagen sich die Luftreinhalte- und Lärmschutzverordnung sowie die Verordnung über umweltgefährdende Stoffe auch in den Baukosten nieder.

Kriegsmaterialgesetz: die Neuerungen

Gleichzeitig mit seiner Botschaft zur Volksinitiative «für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr» (s. ASMZ 4/95, Seite 32) hat der Bundesrat am 15. Februar 1995 – im Sinne eines **indirekten Gegenvorschlages zur Initiative** – den Entwurf zur Totalrevision des Bundesgesetzes über das Kriegsmaterial (KMG) vorgelegt. Im Vergleich zum geltenden Gesetz aus dem Jahr 1972 enthält dieser eine Reihe **wesentlicher Neuerungen**, von denen die wichtigsten aus der Sicht des Bundesrats kurz erläutert werden:

Der Begriff des Kriegsmaterials

Der Begriff des Kriegsmaterials wird gegenüber dem geltenden KMG **ausgeweitet**. Künftig fallen darunter nicht nur Waffensysteme, Munition, Sprengmittel und weitere Ausrüstungen für den militärischen Einsatz, sondern auch Ausrüstungsgegenstände, die **spezifisch für die Kampfausbildung konzipiert** oder dafür abgeändert worden sind. Auch gewisse Maschinen und Werkzeuge, die ausschliesslich für Kriegsmaterial Verwendung finden, fallen neu unter das KMG.

Der Begriff der «spezifischen Konzeption» gilt dabei für das Produkt selbst und nicht für die ihm zugrundeliegende Technologie. Ein Radar oder etwa ein Geländefahrzeug gelten nicht automatisch als Kriegsmaterial, nur weil ihre Erfindung ursprünglich militärischen Bedürfnissen diene. Vielmehr hängt dies vom konkreten Gebrauch ab, für den der Radar oder das Fahrzeug speziell konzipiert wurde.

Umgekehrt gelten Güter, die nicht speziell für militärische Zwecke konzipiert oder dafür abgeändert wurden, nicht als Kriegsmaterial, selbst wenn sie auch für militärische Zwecke verwendet werden können. In diesem Fall ist allerdings Voraussetzung, dass die zivile und die militärische Version technisch identisch sind. Entgegen den Befürchtungen, die bereits im Vernehmlassungsverfahren verschiedentlich geäussert wurden, sind sog. **Dual-use-Güter** somit nicht dem KMG unterstellt.

Welche Gegenstände Kriegsmaterial sind, wird der Bundesrat – wie bereits heute – in einer **Verordnung** festlegen. Eine solche Kompetenzerteilung ermöglicht eine rasche Reaktion auf technische Entwicklungen durch Anpassung der entsprechenden Liste, die im übrigen mit den Kriegsmateriallisten anderer Staaten vergleichbar ist.

Bewilligungspflichtige Tätigkeiten

Das bisherige System mit einer **Grundbewilligung** für die generelle Zulassung bestimmter Tätigkeiten und **Einzelbewilligungen** für jede konkrete Aktivität wird beibehalten. Einer Grundbewilligung bedarf, wer in der Schweiz Kriegsmaterial herstellen, damit handeln oder dieses gewerbmässig vermitteln will. Neu ist aber die Vermittlertätigkeit auch dann bewilligungspflichtig, wenn das betreffende Kriegsmaterial nie auf schweizerisches Territorium zu stehen kommt. Voraussetzung ist in diesem Fall allerdings, dass sich die Transaktion (Handel oder Vermittlung) in ihren wesentlichen Teilen in der Schweiz abspielt, etwa in der Form von Vertragsverhandlungen.

Bewilligungspflichtig wird im weiteren die **Übertragung von Immaterialgütern** (Erfindungspatente, Fabrikationslizenzen, Know-how-Transfers) und die

Einräumung entsprechender Rechte, wobei der Bundesrat für bestimmte Länder Ausnahmen vorsehen kann. Das bisherige Gesetz erfasst wohl das eigentliche Kriegsmaterial (Hardware), nicht aber die Weitergabe von Technologie (Software).

Kriterien für Auslandsgeschäfte

Die allgemeinen Voraussetzungen zur Erteilung einer Bewilligung für Auslandsgeschäfte mit Kriegsmaterial orientieren sich am geltenden Recht.

Neu ist, dass die Beurteilung von Gesuchen nicht mehr nach rein juristischen, sondern auch nach **aussenpolitischen Kriterien** zu erfolgen hat; die wichtigsten sind: a) die Aufrechterhaltung des Friedens, der internationalen Sicherheit und der regionalen Stabilität; b) die Lage im Innern des Bestimmungslandes, insbesondere bezüglich der Respektierung der Menschenrechte; c) die Bestrebungen der Schweiz im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit; d) das Verhalten des Bestimmungslandes gegenüber der Staatengemeinschaft hinsichtlich der Einhaltung des Völkerrechts; e) die Haltung der Länder, die sich zusammen mit der Schweiz an internationalen Exportkontrollregimes beteiligen.

Verbotene Tätigkeiten

Im neuen KMG verankert wurde das bisherige de-facto-Verbot jeglicher Aktivitäten in bezug auf **nukleare, biologische und chemische Waffen**. Das Verbot gilt gleichermassen für Schweizer Bürger und hierzulande niedergelassene Ausländer wie für Handlungen, die von schweizerischem Gebiet aus erfolgen. Damit werden namentlich die entsprechenden Verpflichtungen des von der Schweiz im Jahr 1993 unterzeichneten Chemiewaffen-Abkommens ins internationale Recht übernommen. Diese Regelung unterstreicht den Willen der Schweiz, sich mit allen Kräften gegen Massenvernichtungswaffen einzusetzen.

Nicht unter das Verbot fallen Handlungen zur Vernichtung von ABC-Waffen durch die zuständigen Stellen sowie zum Schutz gegen solche Waffen. ■